Wien, Donnerstag, den 31. August 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Die Volkszählung in Oesterreich zu Ende dieses Jahrhundertes.

Besprochen von Eugen Spork.

IV. (Schluß.)

Nationalität und Sprache. „Als Grundlage für die Eintragung des Zählungscommissärs kann nur die von der Partei (dem Familienhaupte) fatirte Sprache angenommen werden, und ist hier nach der Natur der Sache eine amtswegige Erhebung ausgeschlossen. Daß sich hiebei in der Diaspora vor jeder Volkszählung ab und zu nationale Strömungen geltend machen, welche auf die Bevölkerung und sogar auf die Zählungscommissäre einzuwirken versuchen, ist bei der steigenden Bedeutung dieses Erhebungsmomentes und bei unserem seit Jahrzehnten andauernden, sich bisher leider immer verschärfenden Nationalitätenzwiste erklärlich. Eine der Wahrheit nicht entsprechende Fatirung der Umgangssprache seitens der Parteien kann gewiß leichter bei der eigenen Eintragung in den Anzeigezettel als bei der Fatirung gegenüber dem Zählungscommissär vorkommen, da in dem letzteren Falle nicht nur Beeinflussungen durch Hauseigenthümer hintangehalten werden, sondern auch eine gewisse Scheu vor unwahren und unwahrscheinlichen Angaben zurückhält.

Treten aber solche Fälle dennoch ein, so dürfte es dem Zählungscommissär, welcher ja nach § 23, alinea 3 der Volkszählungsvorschriften auch die Richtigkeit der Angaben der Parteien zu controliren hat, nicht zu verwehren sein, wenn er gegenüber einer nach seiner persönlichen Kenntniß der Verhältnisse unwahren Fatirung unter dem beschönigenden Vorwande eines Mißverständnisses in taktvoller Weise und ohne zudringlich zu werden, um eine Aufklärung ersucht, doch kann ihm eine von der Erklärung der Partei abweichende Verzeichnung der Umgangssprache nicht zugestanden werden. Anderseits können aber die Zählungscommissäre selbst für die Richtigkeit der dießbezüglichen Eintragungen noch gefährlicher werden, als die Bevölkerung, denn hier kann, wenn dieselben auch in der Ausfüllung aller übrigen Rubriken des Aufnahmsbogens, deren Inhalt ihnen persönlich gleichgiltig ist, noch so genau und gewissenhaft sind, nationaler Fanatismus eine Rolle spielen.

Diese Momente sprechen im Interesse einer richtigen und wenigstens mit den Fatirungen übereinstimmenden Erhebung in der Diaspora einerseits wieder gegen die Anwendung der Anzeigezettel, andererseits für die Nothwendigkeit der Auswahl unbedingt verläßlicher, dem nationalen Parteigetriebe fernestehender Zählungscommissäre durch die politische Behörde. Auch die oben vorgeschlagene Beeidigung derselben wäre gerade in dieser Richtung von Wichtigkeit.

Die Ausführung der hier besprochenen Rubrik der Zählpapiere hatte, abgesehen von den oben erwähnten Einschränkungen ausnahmslos stattzufinden und war daher auch bei Kindern des frühesten Lebensalters, ja selbst bei stummen Personen, nach Maßgabe der Umgangssprache ihrer Umgebung vorzunehmen."

Beruf. „Die den Beruf betreffenden Rubriken theilten sich bei der letzten Volkszählung nach Hauptberuf und allfälligen Nebenerwerb, jede dieser beiden Gruppen war wieder zur Verzeichnung des Berufes beziehungsweise Nebenerwerbes und der Stellung in demselben getrennt, wodurch sich im Ganzen vier Spalten ergaben. Die richtige Ausfüllung derselben gehört jedenfalls zu den schwierigeren Aufgaben der Zählungscommissäre, da sowohl die Unterscheidung zwischen Hauptberuf und Nebenerwerb, als auch insbesondere die richtige Ausfüllung der beiden Unterabtheilungen nicht immer leicht ist. Bei den großen Berufsgruppen der Landwirthschaft und des Gewerbes ist die Charakteristik der Berufsstellung allerdings vollkommen klar. Bei anderen Berufs- und Beschäftigungsarten ist aber eine Unterscheidung zwischen Beruf und Berufsstellung in dem Sinne, daß letztere über die Frage der Selbstständigkeit der Berufsausübung Aufschluß gibt, nicht anwendbar, weil dieselben ihrer Natur nach eine solche Unterscheidung nicht zulassen, wie dies beispielsweise bei Beamten, verheirateten Frauen ohne besonderen Beruf, jugendlichen Personen über 14 Jahren, welche lediglich Lehranstalten besuchen und den gewöhnlichen häuslichen Dienstboten der Fall ist.

Wir sind weit davon entfernt, die im Principe gewiß nothwendige Unterscheidung zwischen Beruf und Berufsstellung zu bekämpfen, halten jedoch im Unterschiede von den bisherigen Vorschriften eine Einschränkung der Eintragungen in dem Sinne für wünschenswerth, daß von einer Ausfüllung der Rubrik „Stellung im Berufe", welche nur zur Charakteristik seiner selbstständigen oder nicht selbstständigen Ausübung dienen soll, in jenen Fällen, wo eine solche Unterscheidung unmöglich ist, gänzlich abgesehen werde, so daß die Heranziehung einer Unterscheidung zwischen genus und species überhaupt ausbliebe. In letzterer Richtung sind bei der jüngsten Volks-

zählung, eben in dem Bestreben, formell richtig zu gehen, ganz monströse Eintragungen und Berufsconstructionen vorgekommen.

Zu viel Gewissenhaftigkeit und Formalismus ist hier von Uebel. Die Hauptsache bleibt eine genaue, jeden Zweifel ausschließende Berufseintragung, eventuell auch nur unter einer Rubrik."

Schon mit Beginn dieses vierten Absatzes unserer Besprechungen bewegten wir uns ideell bereits im Anlaufe des nächsten Säculums.

Was die politische Garküche in den letzten achtzehn Monaten ehe wir „1901" schreiben, für die statistischen Zwecke der Volkszählung in Oesterreich gebraut und zubereitet hat, das wird mit dem ersten Hahnenschrei im kommenden Jahrhundert servirt, um nach einer in Hast gepflogenen Mahlzeit — wo nicht schon im Jänner, so längstens mit Beginn des Februar 1901 der Verdauung zugeführt zu werden.

Das wiedereingerückte Heer der Volkszählungscommissäre und staatlichen Volkszählungsagenten hat nun, nachdem es — man kann nicht sagen schlecht und recht, sondern nach bestem Wollen und Können — seine mühsame Arbeit beendete, die Früchte derselben heimgebracht. Berge von Urmateriale, bestehend aus den ab und zu mit Taufzetteln oder Tauf- resp. Geburtsscheinen in Original oder Abschrift gespickten Anzeigezetteln und Aufnahmsbögen häufen sich an.

Noch einmal wird es lebendig in dieser Schaar, diesmal jedoch nur in den bezüglichen Amtsräumen; heißt es doch, all' das mühsam Zusammengetragene sorgsam zu sichten, um in Entsprechung des § 35 der Volkszählungsvorschrift in den Monaten Februar und März die Orts- und Gemeinde-Uebersichten herzustellen.

Da den Bezirkshauptmannschaften der mit dem vorcitirten § 35 eingeräumte Termin (April und Mai) zur Herstellung der Bezirksübersichten, jedoch mit dem Ministerialerlasse vom 18. Februar 1891, Z. 3390, auf den Zeitpunkt bis längstens 30. April gekürzt wurde, so sind rückwirkend auch die bezüglichen Gemeinden bemüssigt, nach Möglichkeit noch vor der ihnen zur Fertigstellung der Orts- und Gemeindeübersichten gesetzlich eingeräumten Frist das geordnete Urmateriale sammt den genannten hierzugehörigen Uebersichten an die Bezirkshauptmannschaften abzuliefern, denen doch, nebst der Verfassung der Bezirksübersichten und der eigenen Verfassung der Orts- und Gemeindeübersichten, die Prüfung sämmtlicher Zählpapiere des ganzen politischen Bezirkes obliegt. Diese Arbeit erfordert nun ihrer Gründlichkeit wegen einerseits, und der Beschränktheit der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte wegen anderseits einen Zeitraum von oft bis zu vier Wochen, und kommen hiebei die Bezirkshauptmannschaften nicht selten in die Zwangslage, auch Uebersichten, welche in unbrauchbarem Zustande vorgelegt werden, selbst neu zu verfassen.

Zur Prüfung jeder einzelnen Ziffer in den vorgelegten Uebersichten reicht daher die Zeit nicht aus.

Die Revision der Bezirkshauptmannschaften muß sich demnach auf möglichst viele Stichproben über die Richtigkeit der Uebertragung der Daten aus den Zählpapieren, ferner auf die Vornahme aller Rechnungsproben hinsichtlich der Uebereinstimmung gewisser Summen erstrecken.

Mit dem Monate April beginnen die gemäß § 33 der Volkszählungsvorschrift den Landesbehörden obliegenden Ueberprüfungsarbeiten, und beziehen sich dieselben zunächst auf die Uebersichten, welche von den Stadtgemeinden mit eigenem Statute bis Ende März vorzulegen sind.

Bei der letzten Volkszählung hatten sich die Landesstellen außerdem auch im Monate April durch Stichproben von der Qualität der von den politischen Bezirksbehörden verfaßten Orts- und Gemeindeübersichten zu überzeugen, und war zu diesem Zwecke nach dem Ministerialerlasse vom 25. März 1891, Z. 4993, von allen Bezirkshauptmannschaften aus sämmtlichen Gruppen der von den einzelnen Verfassern bearbeiteten Gemeindeoperate je eines derselben (Uebersichten und Urmateriale) vorzulegen.

Der Monat Mai erübrigt den Landesbehörden zur Prüfung der eigentlichen Bezirksübersichten auf Grund der vorzulegenden Orts- und Gemeinde-Uebersichten.

Das Urmateriale selbst blieb nach der letzten Volkszählung vorläufig noch bei den Bezirkshauptmannschaften zurück und war von denselben nach dem Ministerial-Erlasse vom 9. Juni 1891, Z. 10.334, partienweise unmittelbar an die statistische Central-Commission zu leiten, bei welcher mittlerweile, und zwar bis Ende Mai, die von den Landesbehörden vorzulegenden Uebersichten eingelangt sein mußten und womit das ganze Werk der so weitläufig vorbereiteten „Volkszählung in Oesterreich" im engeren Sinne als beendet zu betrachten war.

Die letzte Feile legt noch die statistische Central-Commission, durch die Verfassung der Landes-Uebersichten und der Reichsübersicht an, um dann das gesammte Materiale den eigentlichen statistischen Zwecken — der Verarbeitung desselben zuzuführen, welche nach der letzten Volkszählung am 16. Juli 1893, also nach mehr als zwei Jahren, ihr Ende erreichte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Verantwortlichkeit des beschlagnehmenden Privilegienbesitzers nach den §§ 17 und 47 des Privilegien-Gesetzes vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, bildet den nothwendigen Gegenschutz wider eine unbefugte Ausübung des nur auf eigene Gefahr erworbenen Vorrechtes und darf nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Schadenersatz einschränkend beurtheilt werden. Das auf Ungiltigkeit eines Privilegiums lautende Erkenntniß des Handelsministeriums wirkt auf den Zeitpunkt der Ertheilung des Privilegiums zurück.

Der Beklagte war Eigenthümer der Privilegien vom 6. März 1886 und 8. Juli 1886 auf Filtrirapparate für alkoholhältige Flüssigkeiten. Kläger erwarb nachträglich das österreichisch-ungarische Privilegium vom 8. November 1890 gleichfalls auf Filtrirapparate, an welchen er Verbesserungen anbrachte, die er ebenfalls privilegiren ließ. Als letzterer gerade mit der Effectuirung zahlreicher Bestellungen beschäftigt war, erwirkte der Beklagte, welcher in den vom Kläger seinen Comittenten gelieferten Filtrirapparaten einen Eingriff in seine Privilegien erblickte, Verfügungen im Sinne der §§ 40 und 47 des Priv.-Gef. vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, welche er dann auch gesetzmäßig rechtfertigte. Außerdem betrat Beklagter den Weg der Oeffentlichkeit und ließ in verschiedenen Zeitungen Warnungen und Erklärungen erscheinen, wodurch Kläger angeblich materiell zu Grunde gerichtet, um seinen Credit und seine Ehre gebracht und genöthigt worden ist, im Jahre 1891 den Concurs über sein Vermögen eröffnen zu lassen. Im Jahre 1891 brachte Kläger gegen den Beklagten die Annullirungsklage mit der Behauptung ein, daß die Privilegien des letzteren wegen Abganges des gesetzlichen Erfordernisses des § 3 Priv.-Gef. ungiltig erworben wurden. Diese Klage wurde aber vom k. k. Handelsministerium im Jahre 1892 abgewiesen, weil für den behaupteten Mangel keine Beweise beigebracht wurden. Dagegen gelang es einem Dritten im Jahre 1895, die zwei Privilegien des Beklagten durch ein Erkenntniß des Handelsministeriums wegen Abganges der gesetzlichen Erfordernisse für aus dem Auslande eingeführte Erfindungen zur Gänze nichtig erklären zu lassen. Gestützt auf diese Annullirung und unter Berufung darauf, daß Beklagter auf Grund rechtsungiltiger Privilegien die Verfolgung des Klägers wissentlich unternommen und mit Erfolg durchgeführt habe, stellt nun letzterer im Hinblicke auf die §§ 17 und 47 Priv.-Gef. das vorläufige Begehren: „Beklagter sei schuldig, dem Kläger den durch sein rechtswidriges Vorgehen zugefügten Schaden zu ersetzen und Ersatz für Schimpf und Schaden zu leisten."

Das Proceßgericht wies die Klage ab, weil Kläger nicht nachgewiesen hat, daß dem Beklagten ein doloses oder auch nur ein culposes Verschulden in der behaupteten Handlungsweise desselben zur Last falle, daher die Voraussetzungen zu einer Schadenersatzpflicht nach den hier maßgebenden Bestimmungen des a. b. G.-B. nicht vorhanden sind.

Das Berufungsgericht bestätigte das Urtheil erster Instanz, weil durch die Entscheidung des Handelsministeriums nur ausgesprochen wurde, daß die beiden Privilegien des Beklagten zur Gänze für nichtig erklärt wurden, die Folge dieser Nichtigkeitserklärung nach dem Wortlaute des Einganges des § 29 Priv.-Gef. nur die ist, daß die nichtig erklärten Privilegien ihre Giltigkeit verlieren, d. i. daß sie dem Privilegirten, die ihm sonst aus den §§ 21 und 22 Priv.-Gef. zustehenden Rechte nicht mehr gewähren und diese Rechtswirkung nach dem Wortlaute des Gesetzes und mangels einer besonderen weitergehenden Bestimmung desselben erst mit dem Tage des die Nichtigkeit aussprechenden Erkenntnisses, hier also mit dem 14. November 1895, eintritt.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 8. Februar 1899, Z. 1708, dem Klagebegehren stattgegeben.

Gründe: Die vorgerichtlichen Urtheile beruhen auf einer unrichtigen Beurtheilung der Sache, wieferne sie das Privilegiengesetz vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, dahin auslegen, daß nach § 47 bei ungerechtfertigter Beschlagnahme die Genugthuung für Schimpf und Schaden lediglich unter den Voraussetzungen des a. b. G.-B. für eine Genugthuungspflicht gebühre und daß ein Erkenntniß des Handelsministeriums auf Ungiltigkeit eines erwirkten Privilegiums nicht zurückwirke. Vermöge des reinen Anmeldungssystems, von welchem das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 beherrscht wird, findet nach § 17 eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle statt, wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seite der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten ertheilt wird. Dieser bleibt sonach für die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des erwirkten Privilegiums und für alle Folgen eines ohne diese Voraussetzungen erlangten Privilegiums unbedingt verantwortlich, ohne sich etwa auf seine Gutgläubigkeit berufen zu können. Der Privilegirte erhält kraft des Gesetzes das Vorrecht zu dem ausschließenden Gebrauche seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung. Er darf jeden Eingriff in sein Privilegium gerichtlich verfolgen, den Verfall der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände wider den Schuldigen, die Einstellung der Nachahmung und des ferneren Verschleißes, insbesondere auch die Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums bewirken, dies alles aber unter der gesetzlichen Voraussetzung der Giltigkeit seines Privilegiums, welches ihm auf seine eigene Gefahr, Schaden und Kosten ertheilt worden ist. Daher bestimmt auch § 47 ohne etwaige Einschränkung auf Arglist, daß jede Vorkehrung des Privilegienbesitzers gegen Eingriffe gleich einem Verbote nach den Vorschriften der Gerichtsordnung gerechtfertigt werden muß, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde. Gegen eine unberechtigte Beschlagnahme wäre nun der Schutz des Gesetzes gewiß nicht ausreichend geboten, wenn der Beschlagnehmer die Genugthuung schon damit abwehren könnte, daß er im guten Glauben gewesen sei, ein giltiges Privilegium erworben zu haben. Für die Giltigkeit muß vielmehr der Verfolger des Rechtes unbedingt einstehen. Diese unbedingte Verantwortlichkeit bildet eben den nothwendigen Gegenschutz des Gesetzes wider eine unbefugte Ausübung des nur auf eigene Gefahr erworbenen Vorrechtes, sie darf daher keineswegs nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Schadenersatz einschränkend beurtheilt werden. Die Annahme, daß die Bestimmung des § 47 des Priv.-Ges. über die Genugthuung lediglich als Gegensatz einer bloßen Schadloshaltung aufzufassen sei, deshalb aber die übrigen allgemeinen Grundsätze über den Schadenersatz unberührt lasse, widerstreitet nicht bloß dem Wortlaute, sondern, wie eben gezeigt wurde, auch dem nothwendigen Zwecke des Gesetzes und seiner Eigenthümlichkeit als Sondergesetz. Vermöge der Bedeutung der Beschlagnahme als einer nur einstweiligen Verfügung bleibt dieselbe auch durch ihre Rechtfertigung mittels der im § 47 bezeichneten Klage immer nur unter der Voraussetzung der Giltigkeit des Privilegiums eine berechtigte und muß daher mit einem Nichtigkeitserkenntnisse, mag es wer immer veranlaßt haben, sofort die Berechtigung verlieren, weil eben das Erkenntniß des Handelsministeriums, daß ein Privilegium ungiltig sei, wegen seiner öffentlich-rechtlichen Bedeutung nicht etwa bloß einen Streit zwischen den unmittelbar betheiligten Parteien entscheidet, sondern das Privilegium völlig vernichtet, wie wenn es niemals ertheilt worden wäre, was schon im Wesen einer gleich ursprünglichen Ungiltigkeit im Gegensatze zu dem späteren Erlöschen eines Rechtes gelegen ist und auch im § 17 des Priv.-Ges. durch die Ertheilung des Privilegiums auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten zum Ausdrucke gebracht wird. Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß das Nichtigkeitserkenntniß auf den Zeitpunkt der Ertheilung des Privilegiums zurückzuwirken hat. In dem vorliegenden Falle erscheint es demnach ohne jegliche Bedeutung, ob der Beklagte den Kläger im guten Glauben, giltige Privilegien zu besitzen, oder im Bewußtsein ihrer Ungiltigkeit verfolgt habe und wann eine solche Kenntniß bei ihm vorhanden gewesen sein müsse. Er kann den Genugthuungsanspruch des Klägers auch damit keineswegs ablehnen, daß seine Beschlagnahmen nicht ungerechtfertigt geblieben seien und daß die Nichtigkeitsklage des heutigen Klägers abweislichen Erfolg gehabt habe, weil seine Genugthuung nicht von Gutgläubigkeit bedingt ist und weil mit dem Erkenntnisse des Handelsministeriums vom 14. November 1895, wenn auch infolge der Nichtigkeitsklage anderer Betheiligter, die der Verfolgung des Klägers durch den Beklagten zu Grunde gelegenen Privilegien wegen Abganges der gesetzlichen Erfordernisse für aus dem Auslande eingeführte Erfindungen nichtig erklärt worden sind und es keineswegs Sache der Gerichte ist, diese Entscheidung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Beklagte war sonach wegen der gleich ursprünglichen Ungiltigkeit seiner Privilegien keineswegs berechtigt, den Kläger mit Beschlagnahmen und anderweitig wegen seiner Erzeugnisse zu verfolgen und kann dem späteren Nichtigkeitserkenntnisse doch nicht jene Rechtswirkung abgesprochen werden, welche schon an und für sich, ohne zwischen Gutgläubigkeit und Arglist unterscheiden zu dürfen, der unterbliebenen Rechtfertigung der vorläufigen Verfügungen zugekommen wäre.

Competenzconflicts-Entscheidung. Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Entlohnung des israelitischen Matrikenführers seitens der israelitischen Cultusgemeinde beziehen, können nicht als öffentlich-rechtliche Verhältnisse angesehen werden, sondern kommen nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 3. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den Antrag des Beer Löwinsohn, Matrikenführers der israelitischen Cultusgemeinde in Szczurowice, durch Dr. Jakob Byk, de praes. 14. April 1899, Z. 124 R.-G., auf Entscheidung eines negativen Competenz-Conflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung über den Anspruch des Beer Löwinsohn auf Bezahlung der ihm von der israelitischen Cultusgemeinde in Szczurowice laut des bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brody am 9. Juli 1895 aufgenommenen Protokolles zugesicherten Entlohnung jährlicher 100 fl. sind die ordentlichen Gerichte competent.

Gründe: Laut des bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brody behufs Regulirung der Bezüge des israelitischen Matrikenführers Beer Löwinsohn am 9. Juli 1895 aufgenommenen Protokolls zwischen Beer Löwinsohn und der israelitischen Cultusgemeinde in Szczurowice verpflichtete sich deren Vorsteher Süßel Reiß im Namen derselben, dem Beer Löwinsohn für die Besorgung der mit seiner Thätigkeit verbundenen Functionen aus dem Titel der Entlohnung anstatt der bisherigen 80 fl. vom 1. October 1895 angefangen 100 fl. ö. W. jährlich in vierteljährigen Raten zu bezahlen. Dieser Verpflichtung entsprach die genannte Cultusgemeinde nach Angabe des Beer Löwinsohn bis Ende Juni 1896. Als sie mit der 3. und 4. Quartalsrate im Rückstande verblieb, bewilligte die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brody mit dem Beschlusse vom 3. October 1896, Z. 32.269, die executive Eintreibung dieser Raten; diese Verfügung wurde aber über Recurs der Cultusgemeinde mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 26. November 1896, Z. 98.151, mit der Begründung aufgehoben, daß der auf einem privat-rechtlichen Titel beruhende Anspruch des Beer Löwinsohn im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen ist. In Folge dessen wendete sich Beer Löwinsohn an das k. k. Bezirksgericht Lopatyn, dessen Urtheil vom 27. Jänner 1897, Z. 10.788, jedoch mit dem Decrete des k. k. Oberlandesgerichtes in Lemberg vom 24. Februar 1897, Z. 4387, mit der Begründung aufgehoben wurde, daß die Einbringung der fraglichen rückständigen Raten im Wege der Gerichte ausgeschlossen ist. Dem neuerlichen Ansuchen des Beer Löwinsohn stattgebend, sprach die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brody mit dem Beschlusse vom 10. April 1898, Z. 8851, aus, daß die israelitische Cultusgemeinde in Szczurawice zur Zahlung aller rückständigen Raten der oberwähnten Entlohnung jährlicher 100 fl. verpflichtet ist. Dieser Beschluß wurde über Recurs der Cultusgemeinde mit der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 28. Mai 1898, Z. 42.473, wegen Incompetenz der politischen Behörden aufgehoben und diese Entscheidung wurde über Recurs des Beer Löwinsohn mit

dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1898, Z. 34.271, aufrecht erhalten. Da sonach sowohl die Verwaltungsbehörden, als auch die Gerichte sich zur Entscheidung über den fraglichen Anspruch des Beer Löwinsohn als incompetent erklärt haben, beantragt dieser die Entscheidung des vorliegenden negativen Competenz-Conflictes durch das Reichsgericht.

Bei der öffentlichen, mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern nachgewiesen, daß die Matrikenführung bei der israelitischen Confession eine wesentlich andere Entwicklung genommen habe als bei anderen Confessionen, und daß der Bruch mit den Grundsätzen des Matrikenpatentes vom 20. Februar 1784 schließlich in dem Gesetze vom 10. Juli 1868 entschieden zur Geltung gekommen sei. Nach diesem Gesetze, beziehungsweise Ministerial-Verordnung vom 15. März 1875 für Galizien könne kein Zweifel obwalten, daß die Beziehung der israelitischen Matrikenführung zu der Cultusgemeinde gelöst und diese Matrikenführung eine von staatlicher Bestellung der Organe abhängige Institution sei. Wenn sonach zwischen dem Matrikenführer und der Cultusgemeinde von Gesetzeswegen ein öffentlich-rechtliches Verhältnis nicht bestehe, so könne ein solches Verhältnis auch durch eine Vereinbarung beider nicht begründet werden. Hieraus folge die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der Statthalterei und des Ministerums des Innern im vorliegenden Falle.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Beer Löwinsohn wurde mit dem Decrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brody vom 16. Juli 1879, Z. 8172, zum israelitischen Matrikenführer in Szczurowice ernannt.

Als solcher untersteht er nach §§ 6 und 13 der Statthalterei-Verordnung für Galizien vom 14. September 1876, L.-G.-Bl. Nr. 55, bezüglich der Matrikenführung der Controle und der Disciplinargewalt der politischen Bezirksbehörde, von welcher er auch die auf Kosten der betreffenden Cultusgemeinde anzuschaffenden Bücher zur Führung der Matriken erhält.

Durch diese Bestellung wird aber der Matrikenführer, wenngleich er ein öffentlicher Functionär ist, weder zu einem Staatsbeamten, noch zu einem Beamten der israelitischen Cultusgemeinde, noch erwirbt er hiedurch wider den Staat oder die Cultusgemeinde einen Anspruch auf Entlohnung, welche er vielmehr der Regel nach nur in dem Bezuge der Gebühren für Matrikenauszüge zu finden hat.

Mit Rücksicht hierauf kann das durch das bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brody am 9. Juli 1895 zwischen Beer Löwinsohn und dem Vorsteher der israelitischen Gemeinde in Szczurowice in deren Vertretung abgeschlossene, dem Ersteren eine Entlohnung von 100 fl. zu sichernde Uebereinkommen begründete Rechtsverhältnis nicht als ein öffentlich-rechtliches Verhältnis angesehen werden; dasselbe ist vielmehr nach privat-rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Demgemäß entzieht sich die Entscheidung der streitig gewordenen Frage der Verpflichtung der israelitischen Cultusgemeinde zur Zahlung jener 100 fl. der Competenz der politischen Behörden und ist der dießfalls entstandene negative Competenz-Conflict dahin zu entscheiden, daß dießfalls zur Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 3. Juli 1899, Z. 198.)

Literatur.

Dr. Benno Freiherr von Posanner. Die Pensionen und Provisionen der k. k. österreichischen Civilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter, sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen. Nebst den einschlägigen administrativen Vorschriften nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Wien, 1898. Manz'sche k. und k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung. XLIV u. 966 S.

Mehr als hundert Jahre sind verstrichen, seitdem Maria Theresia und Josef II. in hochsinniger Weise durch Erlassung der ersten Pensionsnormalien (1771 und 1781) den berechtigten Ansprüchen der Staatsbeamten auf Altersversorgung Rechnung zu tragen begonnen haben. Eine so gewaltige Masse von Normen, die theils den Charakter von legislativen Anordnungen, theils von Verwaltungsvorschriften tragen, haben sich seither auf diesem Gebiete angehäuft, daß öfters schon das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung dieser Normen hervorgetreten und durch verschiedene Privatarbeiten befriedigt worden ist. Augenscheinlich haben die Bestrebungen der Staatsbeamtenschaft, eine Neuregelung ihrer Pensionsansprüche zu erlangen, an denen der Verfasser hervorragenden Antheil genommen, Veranlassung zu dem vorliegendem Werke gegeben, in welchem nunmehr neuerdings die gesammte Masse des schwer übersehbaren Stoffes mit sachkundiger Hand zusammengetragen erscheint. Hiebei ist der Verfasser in sehr zweckmäßiger Weise vorgegangen, indem zuerst eine zusammenfassende Bearbeitung des Stoffes geboten wird und hierauf in geordneter Folge die einzelnen legislativen Belege folgen. Das Werk bietet übrigens weit mehr als sein Titel vermuthen läßt, indem es auch die einschlägigen Normen der gemeinsamen Beamten, deren Pensionsverhältnisse bisher merkwürdigerweise noch keine gesetzliche Regelung gefunden haben, ferner die Pensionsnormen der Landesbeamten, der Beamten der Stadt Wien, der ungarischen, croatisch-slavonischen und bosnisch-herzegowinischen Beamten, der Militärpersonen und einzelner anderer Beamtenkategorien bringt. Auch die in neuester Zeit dank einer besonders fürsorglichen Arbeiterpolitik des Finanzministeriums sehr verbesserten Pensions- und Provisionseinrichtungen für die Arbeiter der Staatsbetriebe kommen hier und zwar unseres Wissens zum erstenmal (S. 81 ff.) zur Darstellung. Wenn wir diese Fülle des Stoffes ins Auge fassen, so fallen uns allerdings einzelne Lücken auf, die wir bei einer Neuauflage unter entsprechender Aenderung des Titels des Werkes beseitigt wissen möchten. Es fehlen nämlich die Pensionsnormen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und manchen Hochschulen, ferner vermissen wir Angaben über die Pensionsverhältnisse der Bezirksbeamten, und auch sonst könnte der Abschnitt über die autonomen Beamten manche Ergänzung erfahren.

Dr. Schm.

Personalien.

Se. Majestät haben den Finanzrath Dr. Benno Freiherrn Posanner von Ehrenthal zum Ober-Finanzrathe bei der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Landesregierungs-Secretär Dr. Rudolf von Wartburg in Salzburg den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Eduard Schueler in Landeck anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Josef Pölt in Kufstein anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Angelo Antoniolli in Strigno anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hauptsteuereinnehmers verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Statthalterei in Prag Karl Kubin anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Polizeirath Dr. Emerich Rybička zum Oberpolizeirathe mit dem Titel eines Regierungsrathes bei der Polizei-Direction in Wien ernannt und dem Polizeirathe bei dieser Polizei-Direction Theodor Reiberger den Titel und Charakter eines Oberpolizeirathes verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Ingenieure Franz Konečny und Robert Daute zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Josef Reich zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Bartholomäus Sardotsch und Alfred Gayer zu Rechnungsräthen bei der Finanz-Direction in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier Franz Schramek zum Controlor und den Adjuncten Josef Jicha zum Hauptcassier bei der Staatscentralcasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Liquidator der Staatsschuldencasse Johann Duda zum Director und den Cassier der Finanz-Landescasse in Linz Georg Voith zum Controlor bei diesem Amte ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten des Ministerial-Zahlamtes Theodor Nickles zum Hauptcassier ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Karl von Ernst zum Hauptsteuereinnehmer bei der Finanzdirection in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Obercontrolor Robert Schmidt zum Zoll-Oberamts-Verwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem k. k. Hauptzollamte in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Statthalterei-Secretärstellen in der VIII. Rangsclasse, eventuell Bezirkscommissärsstellen in der IX. Rangsclasse und Statthalterei-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse in Niederösterreich bis 5. September 1899 (Amtsblatt Nr. 191).

1 Polizei-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse in Krakau bis 15. September 1899 (Amtsblatt Nr. 191).

Mehrere Officialsstellen in der X. Rangsclasse, eventuell mehrere Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse bei der Lotto-Gefälls-Direction in Wien bis 15. September 1899 (Amtsblatt Nr. 192).

1 Bezirkssecretärsstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse in Mähren bis 18. September 1899 (Amtsblatt Nr. 191).

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 45 und 46 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.